

Satzung
des Turn- und Sportvereins 1897 Saulheim e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahre 1897 als Turnverein gegründet und im Jahre 1946 als Turn- und Sportverein umbenannt. Er trägt den Namen

Turn- und Sportverein 1897 Saulheim.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Saulheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Verbreitung von sportlichen Betätigungen, z.B.

- Turnen - vom Baby-/Kinderturnen bis einschließlich Turnen für Jedermann;
 - sämtliche Ballspiele;
 - Gymnastik, Wandern, Skisport und Schwimmen;
 - Leichtathletik;
 - Unterhaltung eines Turnermusikzugs;
 - Unterhaltung einer Laienspielgruppe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Erlangung und Ausübung ihrer Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung im Verein bedürfen sie einer schriftlichen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten und/oder gesetzlichen Vertreter. Jugendliche Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Verein zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss, der dem Antragsteller bekannt zu geben ist.
4. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können natürliche Personen nach Maßgabe der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Ausschluss.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder elektronische (z.B. E-Mail) Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem die Erklärung erfolgt.
7. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
 - a. ein Mitglied wiederholt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;

- b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c. wegen unehrenhaften Verhaltens oder das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, sofern der Beschluss keine anderweitige Frist enthält. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Verein zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

- 8. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der in diesen zusammengeschlossenen Fachverbänden, soweit sie den Verein betreffen.

§ 4 **Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschließt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt u.a. über
 - a. die Beiträge und Beitragserhebung;
 - b. Jahresberichte, Rechnungsberichte und Berichte der Kassenprüfer;
 - c. Wahl und Entlastung des Vorstands, des Ältestenrats und der Ausschüsse;
 - d. Anträge.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder. Der Beschluss oder das Verlangen hat den Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung zu benennen.

3. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde (Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt). Die Bekanntgabe muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können schriftlich bis drei Tage vor Versammlungsbeginn an die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Im Übrigen kann die Tagesordnung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder erweitert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung hinsichtlich Satzungsänderungen oder einer Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei jeder Beschlussfassung bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
7. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch geheim.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins i.S.d.§ 26 BGB. Er besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden;
 - b. 2. Vorsitzenden;
 - c. 1. Schriftführer;
 - d. Kassenwart;
 - e. Sportwart.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, Mitarbeiter einzustellen und einem oder mehrere Personen als besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen. Mitarbeiter und besondere Vertreter dürfen eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festlegt.
3. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
 - b. 3 Beisitzern;
 - c. dem Pressewart;
 - d. den Abteilungsleitern;
 - e. dem 2. Schriftführer;
 - f. dem Vereinsjugendleiter;
 - g. dem oder den Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandmitgliedern.

2. Der erweiterte Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ferner berät und unterstützt er den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Leitung des Vereins, der Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Wählbar in den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben - auch über ihre gewählte Amtsperiode hinaus - jedenfalls so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit – z.B. durch Rücktritt oder Tod - aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 10

Beschlüsse des Vorstands

1. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail). Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche bis zur Sitzung. Eine fehlende Einhaltung der Einberufungsfrist ist unschädlich, wenn sämtliche Mitglieder des betreffenden Organs anwesend sind und niemand der Einberufung widerspricht.
2. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

3. Die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden jeweils geleitet durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands können auch außerhalb von Vorstandssitzungen mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen (sog. Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder des beschlussfassenden Organs dem Umlaufverfahren zustimmen und der Beschluss unverzüglich protokolliert wird.
5. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sind jeweils berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Einrichtung, Änderung oder Ergänzung der jeweiligen Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss (Abs. 2).

§ 11

Ausschüsse und Abteilungen

1. Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen und Abteilungen zu gründen oder aufzulösen.
2. Ausschüsse und Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie unterliegen den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands. Ihre sämtlichen Veranstaltungen, verwalteten Vermögenswerte sowie Einnahmen und Ausgaben sind solche des Vereins.

3. Die Ausschüsse und Abteilungen sind berechtigt, sich Geschäftsordnungen zu geben, die - auch im Falle ihrer Änderung oder Aufhebung - der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.

§ 12

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Mitglieder des Ältestenrats können nur Mitglieder sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aufgabe des Ältestenrats ist die Entscheidung über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren innerhalb des Vereins sowie die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 3 Abs. 7).
3. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Kalenderjahre gewählt. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Ältestenrats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vor Ablauf seiner Amtszeit - z.B. durch Tod oder Rücktritt - aus seinem Amt aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu stellen.
4. Der Ältestenrat tagt, wenn seine Beratung oder Beschlussfassung erforderlich ist. Zur Einberufung ist jedes Mitglied des Ältestenrats berechtigt. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Einberufung soll den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung benennen.

5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 13

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer bestellt werden kann jedes Mitglied, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ihre Bestellung erfolgt für zwei Kalenderjahre. Die Kassenprüfer bleiben jedoch mindestens so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit und geben Empfehlungen über die Beschlussfassung zur Entlastung.

§ 15

Auflösung, Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saulheim oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der Verein personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder, sowie die Daten von Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein.
2. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.

3. Sofern der Verein verpflichtet ist, an Sportorganisationen oder andere Dritte personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/ Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Ergebnislisten) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Der Verein berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.
6. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
7. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über

die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des Vereins die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom Verein auf das Mitglied über.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 13. 05. 2013 neu beschlossen und beim Amtsgericht am 01.10.2013 eingetragen.